

RS Vwgh 2003/4/4 2001/06/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2003

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauG Stmk 1995 §118 Abs2 Z11;

BauG Stmk 1995 §41 Abs1;

BauRallg;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Zur Erfüllung des Konkretisierungsgebotes des § 44a VStG genügt gerade in Hinblick auf in unregelmäßigen Zeitabständen fortgesetzte Straftaten ein Rahmen, innerhalb dessen die Angabe weiterer konkreter Zeiten nicht mehr erforderlich (und oft für die Behörde auch nicht zumutbar) ist. Hier: Der Beschwerdeführer wurde einer Verwaltungsübertretung gemäß § 118 Abs. 2 Z. 11 Stmk BauG 1995 für schuldig erkannt, weil er entgegen einem bestimmten rechtskräftigen Baueinstellungsbescheid, in welchem ihm untersagt worden war, die Bauarbeiten auf näher bezeichneten Grundstücken fortzusetzen und ihm aufgetragen worden war, die Baustelle sofort einzustellen, im einzelnen bezeichnete Bauarbeiten weitergeführt habe. Die Einschränkung des Beginns des inkriminierten Zeitraumes hat der Unabhängige Verwaltungssenat ausreichend und auch zutreffend mit der Zustellung des ersten Straferkenntnisses, welches die vorangegangenen Tathandlungen bis zu diesem Zeitpunkt mit umfasste, begründet.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060108.X03

Im RIS seit

21.05.2003

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at